



Brüssel, den 23. September 2024  
(OR. en)

13466/1/24  
REV 1

PI 160

## I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 13193/24

Nr. Komm.dok.: 10873/24 + ADD 1

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum über den Vertrag über das Designrecht

– Annahme

## I. EINLEITUNG

1. Am 21. Juli 2022 beschloss die Generalversammlung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization, WIPO) die Einberufung einer diplomatischen Konferenz zum Abschluss und zur Annahme eines Vertrags über das Designrecht.
2. Die diplomatische Konferenz findet vom 11. bis 22. November 2024 in Riad (Saudi-Arabien) statt. Zur Vorbereitung der diplomatischen Konferenz findet vom 30. September bis zum 2. Oktober 2024 in Paracas (Peru) eine regionenübergreifende Fachsitzung zum Vertrag über das Designrecht statt.

3. Ziel des Vertrags über das Designrecht ist die Harmonisierung verfahrenstechnischer Aspekte und Förmlichkeiten bei Anmeldungen gewerblicher Designs, um die internationale Eintragung von Designs zugunsten der Kreativwirtschaft und der Industriedesigner einfacher und vorhersehbarer zu machen. Der Entwurf des Vertrags über das Designrecht enthält keine Bestimmungen über materiellrechtliche Aspekte (wie Schutzfähigkeit von Designs, Schutzzumfang von Designs usw.), mit Ausnahme der Harmonisierung der Dauer der Schonfrist für die Einreichung einer Anmeldung nach der Offenbarung des gewerblichen Designs.
4. Die Europäische Kommission hat dem Rat am 6. Juni 2024 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über den Vertrag über das Designrecht übermittelt (Dokument 10873/24 + ADD 1). Die vorläufige Bewertung der Kommission lautet, dass Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich des Vertrags über das Designrecht fallen, als in die ausschließliche Außenkompetenz der Union fallend betrachtet werden sollten.

## **II. BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES**

5. Der Entwurf des Verhandlungsmandats wurde von der Gruppe „Geistiges Eigentum“ in fünf Sitzungen von Juni bis September 2024 erörtert.
6. In diesen Beratungen teilten die Delegationen die vorläufige Bewertung der Kommission, dass Ziel und Inhalt des Entwurfs des Vertrags über das Designrecht in die ausschließliche Außenkompetenz der Union fallen, und betonten wiederholt, dass die Sicherstellung des Stimmrechts der EU in der im Rahmen des Vertrags über das Designrecht einzurichtenden Versammlung mit einer Stimmenzahl, die der Zahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, von größter Bedeutung und notwendig ist, um die Interessen der EU zu wahren.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 24. Juli 2024 Leitlinien für die weiteren Beratungen über die wichtige Frage der Stimmrechte vorgegeben. Am 18. September 2024 erzielte der Ausschuss Einvernehmen über die wichtigsten roten Linien, die die EU in den Verhandlungen vertreten sollte, und billigte den Kompromisstext des Beschlusses des Rates und der Verhandlungsrichtlinien in der Fassung des Dokuments 13193/24.

### **III. FAZIT**

8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
    - seine Zustimmung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates überarbeiteten Fassung (Dokument 13205/24) und zu den im Addendum enthaltenen Verhandlungsrichtlinien (Dokument 13205/24 ADD 1) zu bestätigen,
    - dem Rat vorzuschlagen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt beschließt, den Beschluss und sein Addendum in der Fassung des Dokuments 13205/24 + ADD 1 anzunehmen, und
    - sollte bis zum 26. September 2024 keine beschlussfähige Ratstagung stattfinden – gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/430 des Rates zu beschließen, dass der Rat angesichts der Dringlichkeit der Angelegenheit für die Annahme des oben genannten Ratsbeschlusses in der Fassung des Dokuments 13205/24 + ADD 1 das schriftliche Verfahren anwendet.
  9. Der Beschluss des Rates wird gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
  10. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet. Der Beschluss und die Verhandlungsrichtlinien werden dem Europäischen Parlament übermittelt.
-